

– Beglaubigte Abschrift –



Landgericht Oldenburg

Beschluss

5 S 182/18

1 C 1000/18 (XX)
Amtsgericht Oldenburg

In dem Rechtsstreit

██████████ 26789 Leer

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt ██████████ 26802 Moormerland

Geschäftszeichen: 1 ██████████

gegen

██████████ 81673 München

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Waldorf Frommer, Beethovenstr. 12, 80336 München

hat das Landgericht Oldenburg – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████ die Richterin am Landgericht ██████████ und den Richter am Landgericht ██████████ am 23.08.2018 beschlossen:

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Gründe

Die Berufung hat nach übereinstimmender Auffassung der Kammer nach derzeitigem Sachstand keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Der Beklagte rügt im Ergebnis ohne Erfolg, dass das Amtsgericht in seiner Entscheidung einen unrichtigen Maßstab für die Erfüllung der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast angesetzt habe.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH GRUR 2016, 1280 ff. - „Everytime we touch“) ist vom Anschlussinhaber zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss ist dabei nicht ausreichend (vgl. BGH GRUR 2016, 1280 ff.; BGH NJW 2016, 953, 956 - „Tauschbörse III“). Es bedarf vielmehr eines Vortrags, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zum Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen (BGH NJW 2016, 953, 956, m.w.N.). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat; er muss dabei auch darlegen, welche Endgeräte er in seinem Haushalt nutzt und ob darauf Filesharing-Software vorhanden ist (vgl. BGH NJW 2016, 953, 956; BGH NJW 2017, 1961, Rn. 27 - „Afterlife“). Erfüllt er diese Anforderungen nicht, bleibt es bei der Tätervermutung des Anschlussinhabers (vgl. BGH NJW 2016, 953, 956).

Das Amtsgericht ist unabhängig vom Inhalt des nach §§ 283 S. 2, 296a ZPO verspätet vorgelegten Schriftsatzes vom 28.05.2018 zu Recht davon ausgegangen, dass der Beklagte die sekundäre Darlegungslast hier nicht erfüllt hat.

Der Erfüllung der sekundären Darlegungslast steht für die Kammer zwar nicht bereits entgegen, dass der Beklagte behauptet, die von ihm befragten Kinder hätten ihm gegenüber eine Täterschaft „glaubhaft“ abgestritten. Denn dabei handelt es sich um eine rein subjektive Wertung des Beklagten, auf die es - bei der Frage, ob der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast genügt hat - nicht ankommt. Es ist nämlich nicht entscheidend, ob der Anschlussinhaber in irgendeiner Weise innerlich davon überzeugt davon ist, dass eine bestimmte andere Person Täter der Urheberrechtsverletzung war, sondern nur, ob er objektive Umstände darlegt, aus denen sich ergibt, dass eine andere Person hierfür in Betracht kommt (so zuletzt die Kammer, Beschluss vom 21.11.2017, Az. 5 T 738/17).

Die übrigen Darlegungen des Beklagten reichen nach den obigen Vorgaben der Rechtsprechung indes nicht aus, um die sekundäre Darlegungslast hier als erfüllt anzusehen, mit der Folge, dass es bei der Tätervermutung des Beklagten bleibt. Es fehlt hier insbesondere an hinreichenden Darlegungen des Beklagten zu eigenen Nachforschungen nach Bekanntwerden des Verstoßes. Der Beklagte hat erstinstanzlich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung insoweit lediglich vorgetragen, er selbst sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen. Der Internetzugang - soweit der Zugriff über W-LAN erfolge - sei passwortgesichert gewesen. Angaben dazu, welche Endgeräte für die Internetnutzung

zeit im Haushalt des Beklagten vorhanden waren, fehlen. Es fehlt auch an erheblichem
trag zur Frage, ob auf den Geräten des Beklagten Filesharing-Software installiert gewesen
st und ob und mit welchem Ergebnis er seine eigenen Endgeräte nach Bekanntwerden des
vorgeworfenen Urheberrechtsverstoßes überprüft hat.

Eines weiteren Hinweises des Amtsgerichts, das bereits in seinem Beschluss vom 19.02.2018
sowie in der mündlichen Verhandlung vom 18.04.2018 auf die fehlende Erfüllung der
sekundären Darlegungslast hingewiesen hatte, bedurfte es hierzu nicht, zumal der Beklagte
auch in den Schriftsätzen der Klägerin - unter anderem Schriftsatz vom 15.02.2018 (dort S. 5
ff., Bl. 97 ff. d.A.) - auf die maßgebliche Rechtsprechung hingewiesen worden ist.

Die Kammer wird nach Ablauf der gesetzten Frist über das Rechtsmittel befinden, sofern es
nicht zurückgenommen wird, was auch aus Kostengründen anzuraten ist.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

[REDACTED]
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 28.08.2018



[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle